



Gemeindeamt P r a m e t
Pol. Bez.: Ried im Innkreis
Zl.: 850/6-2008

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pramet vom 12. Dezember 2008 betreffend die Wasseranschlussgebühr und die Wasserbezugsgebühr.

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

für die Gemeinde Pramet

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 15 Abs. 3 lit. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Pramet (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Wasserleitungsanschlussgebühr werden eine Mindestanschlussgebühr und Zuschläge für Berechnungsanteile festgelegt.
- (2) Die Mindestanschlussgebühr beträgt für bebaute und für unbebaute Grundstücke € 2.014,00. Diese Mindestanschlussgebühr ist nur für den ersten Berechnungsanteil (Wohnung bzw. Betriebsstätte) maßgebend und hat zudem nur für einen jährlich maximalen Wasserverbrauch von 200 m³ Gültigkeit.
- (3) Der Zuschlag je weiterem Berechnungsanteil (Wohnung bzw. Betriebsstätte) beträgt € 800,00, wobei hiefür jährlich maximal weitere 100 m³ Wasser verbraucht werden dürfen.

- (4) Kommt es in einem Zeitraum von fünf Jahren öfters als einmal zu einem Wassermehrbezug, sind pro weitere angefangene 100 m³ Wasserverbrauch € 500,00 Wasserleitungsanschlussgebühr nachzuzahlen.
- (5) Bei Wohnbauten mit mehr als drei Wohnungen beträgt die Mindestanschlussgebühr ebenfalls € 2.014,00. Diese Gebühr hat für einen Allgemeinwasserverbrauch des Gebäudes von 200 m³ Gültigkeit.

Für jede Wohnung in solchen Wohnanlagen werden folgende Beträge verrechnet:

für Wohnungen	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	€	730,00
für Wohnungen	von 61 bis 90 m ² Wohnnutzfläche	€	800,00
für Wohnungen	über 90 m ² Wohnnutzfläche	€	870,00

Die Wohnnutzfläche errechnet sich nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes.

Pro Wohnung können jährlich 200 m³ Wasser verbraucht werden. Bei Überschreitung der Gesamtwassermenge gilt § 2 Abs. 4.

- (6) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird.
- Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand weitere Berechnungsanteile gemäß § 2 Abs. 3 entstanden sind.
 - Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Diese beträgt bei Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro m³

€ 1,67

- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (3) Für die Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine monatliche Zählermiete zu entrichten. Diese beträgt für

3/5 m ³ -Zähler	€ 1,10
7/10 m ³ -Zähler	€ 1,50
20/30 m ³ -Zähler	€ 2,80

§ 4

Entstehen des Abgabenspruches

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 4 entsteht zu jenem Zeitpunkt, sobald ein für eine Nachverrechnung maßgeblicher Wassermehrbezug festgestellt wird.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 entsteht mit dem Einlangen der Anzeige über die Vollendung der Rohbauarbeiten bei der Gemeinde. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Rohbauarbeiten zu erstatten.
- (4) Die Wasserbezugsgebühr wird halbjährlich vorgeschrieben und ist jeweils am 15. Mai und am 15. November im Nachhinein zu entrichten.

§ 5

Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung geregelten Gebührensätze erhöhen sich jeweils um das Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 6

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01.01.2009; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 12.12.2005 in der Fassung vom 08.09.2006 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Josef Hörmandinger

Angeschlagen am: 15.12.2008

Abgenommen am: 30.12.2008